der vorige Inhaber desselben, Heinrich von Borna, noch am 11. September 1324 fungiert (Kehr I, 760), das Jahr darauf aber als Propst konsentiert (I, 764; vgl. 836), während unser Magister im Jahre 1327 auftritt (I, 799, 801). In seiner Eigenschaft als Archidiakon begegnen wir ihm, der seit 1320 Obedienziar von Schkeuditz war (I, 842: assigno magistro Petro Scuditz; vgl. 928), in den Jahren 1333 (Nov. 29: I, 881) für Grimma, 1334 (Sept. 8: I, 892) für Borna und 1339 (Sept. 10: I, 943) abermals für Grimma. Noch bei seinen Lebzeiten nahm man die künftige Vereinigung mit der Scholastrie im Jahre 1344 in Aussicht (I, 980). Am 22. Oktober 1356 erklärt nun Papst Innocenz VI. in einer Provisionsurkunde für Gunzelin v. Bartensleben, er habe sich die Verleihung der sämtlichen Benefizien, "que quondam Petrus de Friberg archidyaconus ecclesie Merseburgensis tunc temporis obtinebat", vorbehalten, noch als jener am Leben gewesen sei, laut einer Verfügung vom 23. August 1354, die uns verloren gegangen ist. Unter diesen Benefizien befand sich natürlich auch der vom Papste ausdrücklich erwähnte Archidiakonat (dum archidyaconatus ipsius ecclesie dignitas, personatus aut officium in eadem ecclesia existeret). Nun sei jener Petrus kürzlich (nuper extra Romanam curiam, d. i. im Jahre 1356) verstorben, und so sein Kanonikat und dessen Pfründe "una cum archidyaconatu, qui dignitas existit (lies extitit?) tempore reservationis", erledigt worden; jenes und die Pfründe habe das Kapitel dem v. Bartensleben, der päpstlichen Verfügung unkundig, verliehen; der Papst heißt diesen Akt von seinetwegen aus Gnaden nachträglich gut. Da der Archidiakonat nicht an den Providierten gelangte, so ist er eben gemäß dem Kapitelsbeschlusse, den man vor 12 Jahren gefaßt hatte, einfach an den Domscholasticus übergegangen (Kehr I, 1078). Damals dürfte diese Dignität ein Domherr namens Heydenricus (Kehr I, 1039: Juni 1353) bekleidet haben.

Der Vorgänger Magister Peters, Heinrich v. Borna (s. o.), kommt als Domherr zum ersten Male urkundlich am 18. November 1303 (Kehr I, 632) neben zwei Archidiakonen des Stiftes, Ulrich v. Ostrau und Witego v. Torgau (s. o.), vor und kann demnach noch nicht diese Würde besessen haben. Seit dem Jahre 1312 (April 7) erscheint er als Cellerar (I, 680) und so auch noch 1317 (Juli 13) und 1318 (März 10) (I, 720, 725; vgl. 711f). Aber bereits am 18. Juli 1317 bezeichnet ihn eine Urkunde des Klosters Langendorf, welches für die ihm einverleibte Kirche zu Groitzsch (s. o.) die jährliche Zahlung eines Silbervierdungs an den Archidiakonus verspricht,